

Verwahrung, gebot Gregor, sich auch des Gebrauchs der übrigen Papstinsignien zu enthalten, und versprach ihm eine sorgfältige Prüfung seines Anspruchs an Ort und Stelle, d. h. in Rom<sup>112</sup>. Ob man das mit Kromayer als einen Empfang „mit allen Ehren“ bezeichnen darf, bleibe dahingestellt. Thietmar, der auf der Seite Benedikts VIII. stand, hatte allerdings keinen Anlaß, dessen Konkurrenten in einem günstigen Licht zu zeigen, doch scheint aus seiner Darstellung immerhin hervorzugehen, daß Heinrich II. den Papstkandidaten nicht einfach abwies, sondern ihm einen höflichen, inhaltenden Bescheid gab. Bekanntlich ist dann aber dieser Gregor (VI.) ziemlich bald von der kirchenpolitischen Bühne verschwunden.

Nicht genau so, aber ähnlich mag es 1046 in Piacenza zugegangen sein. Offenbar hat Heinrich III. Gregor den VI. nicht einfach als Usurpator behandelt – das wäre in der kirchenrechtlich heiklen Situation und angesichts der Sympathien, die der Prätendent bei manchen Anhängern der strengen Richtung genoß, wohl auch nicht angebracht gewesen – ; er hat ihm stattdessen eine gewisse Reverenz erwiesen und seine Person in der Öffentlichkeit geschont. Aber damit (und mit dem Wörtchen *honorifice*) ist noch nicht gesagt, daß Heinrich damals fest entschlossen war, ihn als den rechtmäßigen Inhaber des Stuhles Petri anzuerkennen. Wenigstens bleibt Spielraum für eine Deutung, die hier weniger Entgegenkommen des Königs sieht und diesem damit zugleich eine geradlinigere Politik vindiziert – nämlich eine politische Linie, die sich wesentlich besser mit Gregors Nichterscheinen in Pavia und seiner erzwungenen Abdankung bzw. seiner Absetzung in Sutri verträgt.

Im Anschluß an Albert Hauck hat Kehr zur Bekräftigung seiner Auffassung noch behauptet, die „Akte“ Gregors VI. (wie auch Benedikts IX.) seien von Heinrich III. „als rechtsgültig anerkannt worden“<sup>113</sup>. Aber das DH III 179, auf das er sich stützt, bestätigt dem

---

112) Thietmar von Merseburg, Chronik (wie Anm. 40) VI c. 101 (S. 394): *Ob hoc iste [d. h. Gregor (VI.)] ad nativitatem dominicam ad regem in Palithi venit cum omni paratu apostolico, expulsionem suam omnibus lamentando innotescens. Huius crucem rex in suam suscepit custodiam et a caeteris abstinere precepit, promittens sibi, cum ipse illuc veniret, haec secundum morem Romanum diligenter finire*. Klaus-Jürgen HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012-1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (Päpste und Papsttum 4, 1973) S. 7, mißverstehen die Quelle, wenn er behauptet, Heinrich II. habe „ihn selbst [d. h. Gregor (VI.)] in Gewahrsam“ genommen.

113) HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands (wie Anm. 91) S. 587; KEHR, Vier Kapitel (wie Anm. 109) S. 604 [50].